An die Damen und Herren Mitglieder des Rates der Gemeinde Kirchhundem

Einladung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Kirchhundem findet am Donnerstag, den 23.11.2023 um 17:30 Uhr in der Aula der Sekundarschule Hundem Lenne, An der Hauptschule 4, 57399 Kirchhundem statt. Zu dieser Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1. Zur Geschäftsordnung
 - a) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
 - b) Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 24.08.2023 öffentlicher Teil -
 - c) Befangenheit gem. § 43 Abs. 2 i. V. m . § 31 GO NRW
- Erlass einer 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem (Abfallgebühren für das Jahr 2024)
 Vorlagen-Nr.: 1016/2023
- 3. Erlass einer 3. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Kirchhundem Vorlagen-Nr.: 1017/2023
- 4. Erlass einer 15. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Kirchhundem (Winterdienstgebühren für das Jahr 2024)

Vorlagen-Nr.: 1018/2023

5. Änderung der Hauptsatzung (2023)

Vorlagen-Nr.: 10XX/2023

6. Erlass einer Satzung der Gemeinde Kirchhundem über die endgültige Herstellung der Straße "Am Ehrenmal" in Kirchhundem-Würdinghausen

Vorlagen-Nr.: 10XX/2023

7. Erlass einer Satzung der Gemeinde Kirchhundem über die endgültige Herstellung der Straße "Eichholzstraße" in Kirchhundem-Heinsberg

Vorlagen-Nr.: 10XX/2023

 Erlass einer Satzung der Gemeinde Kirchhundem über die endgültige Herstellung der Straße "Oberer Königsberg" in Kirchhundem-Würdinghausen Vorlagen-Nr.: 10XX/2023

9. Mitteilungen des Bürgermeisters

- 10. Beantwortung von Anfragen
 - a) schriftlich
 - b) mündlich
- 11. Einwohnerfragestunde

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 12. Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 24.08.2023 nichtöffentlicher Teil –
- 13. Aufhebung der Verhandlungsvergabe 72/2023 "Beschaffung eines Elektrofahrzeuges für das Ordnungsamt" Vorlagen-Nr.: 10XX/2023
- 14. Bericht über nicht ausgeführte Beschlüsse
- 15. Mitteilungen des Bürgermeisters15.1 Personalangelegenheit
- 16. Beantwortung von Anfragen
 - a) schriftlich
 - b) mündlich

Mit freundlichen Grüßen

Björn Jarosz

Bürgermeister

Der Bürgermeister

Fachbereich FB 1 - Zentrale Verwaltung + Kämmerei

Aktenzeichen 22 21-02

Allgemeine Vorlage-Nr. 1016/2023

- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2023	
RAT	14.12.2023	

Erlass einer 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem (Abfallgebühren für das Jahr 2024)

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, wie folgt zu beschließen: Die 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem wird in der als Anlage 3 der Vorlage-Nr. 1016/2023 beigefügten Fassung beschlossen. Die Gebühren gemäß § 5 Absätze 1 bis 6 Gebührensatzung werden auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2024 festgesetzt.

Die noch auszugleichende Überdeckung 2021 in Höhe von 26.517,21 Euro wird vollständig in die vorgelegte Gebührenkalkulation 2024 eingestellt (vgl. hierzu Beschluss Rat zur Vorlage-Nr. 1024/2022).

Die sich aus der als Anlage 2 beigefügten Betriebsabrechnung - Nachberechnung - 2022 ergebende Überdeckung in Höhe von 71.455,75 Euro wird zum Ausgleich in die Gebührenkalkulation(en) 2025 und/oder 2026 einbezogen. Über die genaue Zuordnung wird im Rahmen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 entschieden.

2. Sachverhalt/Begründung:

Als Anlagen überreiche ich

- Abfallgebührenkalkulation 2024 (Anlage 1)
- Betriebsabrechnungsbogen Nachberechnung Abfallentsorgung 2022 (Anlage 2)
- Entwurf einer 8. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung (Anlage 3)

2.1 Gebührenvergleich

Nach der als <u>Anlage 1</u> beigefügten Gebührenkalkulation ergeben sich ab 01.01.2024 gegenüber dem Jahr 2023 folgende Gebühren bzw. -unterschiede (Euro):

	2023	2024	Unterschied
<u>Grundgebühr</u> je Grundstück <u>Behältergebühren</u>	18,37	23,02	4,65
je 80 l-Restabfallbehälter je 80 l-Restabfallbehälter (1-PersGrundstücke) je 120 l-Restabfallbehälter je 240 l-Restabfallbehälter je 80 l- Bioabfallbehälter je 80 l- Bioabfallbehälter (1-PersGrundstücke) je 120 l-Bioabfallbehälter je 240 l-Bioabfallbehälter	61,61 46,20 92,41 184,82 53,04 39,78 79,56 159,12	81,90 61,43 122,85 245,70 70,45 52,84 105,68 211,36	20,29 15,23 30,44 60,88 17,41 13,06 26,12
je 1.100 l-Restabfallbehälter/Entleerung je 80 l-Restabfallsack je 80 l-Bioabfallsack	65,18 3,00 3,00	86,63 6,30 1,90	52,24 21,45 3,30 -1,10

Die Inanspruchnahme der grünen Papierbehälter ist gebührenfrei. Die Gebühren für 80 I-Behälter werden bei 1-Personen-Grundstücken auf der Grundlage eines Volumens von 60 I berechnet (vgl. Beschluss Rat zur Vorlage-Nr. 1021/2015).

Im Zuge der Vorbereitungen zur Gründung des Zweckverbandes (ZAKO) wurde seinerzeit von den Teilnehmern der Beiratssitzungen einvernehmlich beschlossen, die Gebühren je Restabfall- bzw. Bioabfallsack für alle Mitgliedskommunen einheitlich auf 3,00 Euro festzusetzen. Inzwischen werden in den Städten Lennestadt (6,00 Euro je Restabfallsack) und Olpe (2,00 Euro je Bioabfallsack) davon abweichende Gebühren erhoben. In der letzten Beiratssitzung ist beschlossen worden, die Gebührenfestsetzung für die Abfallsäcke mit Blick auf eine kostendeckende Kalkulation in den Kommunen zu thematisieren.

Aufgrund der bereits erfolgten und der zudem noch folgenden unterschiedlichen Preisgestaltung in den einzelnen Kommunen sind im Rahmen der nunmehr vorgelegten Kalkulation die Gebühren für die Abfallsäcke ebenfalls auf der Grundlage eines kostendeckenden Gebührensatzes je Liter ermittelt worden. Im Ergebnis führt dies gegenüber den bisherigen pauschalen Gebühren zu der vorgeschlagenen Gebührenanhebung für die Restabfallsäcke und -reduzierung für die Bioabfallsäcke.

Nach den Berechnungs<u>beispielen</u> in <u>Anlage 1 Punkt V</u> hätten die Gebührenänderungen im Einzelfall je nach Behälterausstattung **deutliche Mehrbelastungen** in Höhe von **32,94 Euro bis 117,77 Euro** bzw. von rd. **32 %** zur Folge.

Für einen Vierpersonenhaushalt würde die Gebührenbelastung sich nach der folgenden Beispielrechnung erhöhen (Euro):

Mehrbelastung/Jahr:	61	,21 Euro/32,16 %	0
Summe	190,34	251,55	
Bioabfallbehälter 120 I	<u>79,56</u>	105,68	
Papierbehälter 240 I	0,00	0,00	
Restabfallbehälter 120 I	92,41	122,85	
grundstücksbezogene Grundgebühr	18,37	23,02	
	2023	2024	

2.2 Gebührenkalkulation

Der als <u>Anlage 1</u> vorgelegten Kalkulation liegt ein wie bisher einjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde. Zu den übrigen übernommenen Kalkulationsgrundlagen, die im Zuge der Gründung des Zweckverbandes "Abfallwirtschaft im Kreis Olpe" und der Neustrukturierung der Abfallentsorgung ab 01.01.2016 beschlossen worden sind, darf ich auf meine Vorlage-Nr. 1021/2015 (Gebührenkalkulation 2016) verweisen.

2.2.1 Ermittlung der ansatzfähigen Kosten

Die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten 2024 ergibt sich im Einzelnen aus <u>Anlage 1 Punkt I.</u> Die Gesamtkosten werden im Wesentlichen bestimmt durch die Umlage des ZAKO für die Abfallsammlung und den -transport (Anteil 36,15 %) sowie die Abfallentsorgungsgebühren des Kreises Olpe (Anteil 53,78 %). Der restliche Kostenanteil in Höhe von 10,07 % setzt sich aus den Verwaltungskosten der Gemeinde (7,40 %) sowie aus Kosten für die Beseitigung illegal abgelagerter Abfälle und die Entleerung von Straßenpapierkörben (2,67 %) zusammen.

Gegenüber den Ansätzen der Kalkulation 2023 ergeben sich folgende Abweichungen (gerundet):

•	Umlage ZAKO für Abfallsammlung und -transport	+102.870 Euro	+35 %
•	Abfallentsorgungsgebühren Kreis Olpe	+160.000 Euro	+37 %
•	Verwaltungskosten Gemeinde, Kosten für		
	Straßenpapierkörbe und illegale Abfallablagerungen	+5.260 Euro	
•	Höherer Kostenanteil DSD	-380 Euro	
•	Höherer Ausgleich Überschüsse Vorjahre	-5.500 Euro	
Sı	ımme Mehrkosten	262.250 Euro	

Nach vorausgegangener Ausschreibung hat der ZAKO zum 01.01.2024 neue Sammelverträge abgeschlossen. Außerdem hat der Kreis Olpe die Abfallgebühren für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2026 neu kalkuliert.

Die erheblichen Kostensteigerungen werden in der Vorlage des Kreises Olpe zum Erlass einer Abfallgebührensatzung ab dem 01.01.2024 (Nr. 238/2023) wie folgt begründet:

Höhere Aufwände sind beim umlagefinanzierten ZAKO mit den Preissteigerungen bei den Abfallsammel- und Entsorgungsverträgen eingetreten. Hier seien nur die Lohnanpassungen der jüngsten Vergangenheit, die anstehende CO2-Bepreisung der Restabfallverbrennung und die Umstellung auf die Beschaffung sog. sauberer (Sammel-)Fahrzeuge erwähnt.

Außerdem sind auch in dem vom Kreis Olpe unabhängig vom ZAKO betriebenen abfallwirtschaftlichen Bereich, insbesondere der Zentraldeponie und den Altdeponien, Steigerungen des Aufwands zu verzeichnen, so z.B. durch bauliche Unterhaltungsmaßnahmen sowie außerordentliche Preisanpassungsbegehren im Bereich der Sickerwasserbehandlung und neu abzuschließender Verträge für die Sicherstellung der Betreiberpflichten der Zentraldeponie und den Abfalleinbau.

(Im Rahmen der Neukalkulation ist der zum 31.12.2023 verbliebene Bestand der Gebührenausgleichsrücklage in Höhe von 4,4 Mio. Euro kostenreduzierend auf die drei folgenden Jahre verteilt worden.)

a) Umlage des Zweckverbandes für Abfallsammlung und -transport

Zur Berechnung der Umlage für das Einsammeln und Transportieren von Abfällen im Gebiet des ZAKO werden nicht die tatsächlichen Leistungsmengen innerhalb der einzelnen Mitgliedskommune herangezogen, sondern sind die insgesamt im Verbandsgebiet entstehenden Kosten nach einem Einwohnerschlüssel auf die Kommunen zu verteilen.

Die Festsetzung der Umlage erfolgt in Form von zwei Kostenpositionen (Sammlung und Transport von jeweils Rest- und von Bioabfall). Zu den im Einzelnen über die Umlage finanzierten Leistungen siehe Anlage 1 Punkt I A.

Die in die gemeindliche Gebührenkalkulation 2024 eingestellten Kosten entsprechen dem laut Mitteilung des ZAKO voraussichtlich auf die Gemeinde entfallenden Umlageanteil.

b) Abfallentsorgungsgebühren des Kreises Olpe

Der Kreis Olpe hat die Aufgabe der Abfallentsorgung (außer Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge der Deponien) auf den Zweckverband übertragen. Die Gebührenerhebung erfolgt weiterhin durch den Kreis Olpe.

Die Abfallentsorgungsgebühren setzen sich aus einer einwohnerbezogenen Grundgebühr für die Restabfallentsorgung sowie aus Leistungsgebühren für die Restabfall- und Bioabfallentsorgung zusammen. Die Leistungsgebühren werden auf der Grundlage des gesamten Abfallaufkommens aller Mitgliedskommunen nach einem Einwohnerschlüssel auf die einzelnen Kommunen verteilt. Insofern liegt den für die einzelne Kommune berechneten Gebühren nicht das tatsächliche, sondern das rechnerisch ermittelte Restbzw. Bioabfallaufkommen zugrunde. Die Kostenermittlung ist der Anlage 1 Punkt I B zu entnehmen.

Die in die gemeindliche Kalkulation 2024 eingestellten Kosten entsprechen den laut Mitteilung des Kreises Olpe voraussichtlich auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Kreisgebühren.

c) Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren/Nachberechnung

Nach dem Kommunalabgabengesetz NRW ist die Gemeinde verpflichtet, am Ende eines Kalkulationszeitraums eintretende Kostenüberdeckungen (Überschüsse) und -unterdeckungen (Defizite) innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Neben dem unter Punkt 1 vorgeschlagenen Ausgleich der Überdeckung 2021 berücksichtigt die Kalkulation 2024 den restlichen Ausgleich der Überdeckung 2020 in Höhe von 13.320,77 Euro (vgl. Beschluss Rat zur Vorlage-Nr. 1024/2022).

Die sich aus der als <u>Anlage 2</u> beigefügten Nachberechnung ergebende Überdeckung 2022 sollte unter Berücksichtigung des zulässigen vierjährigen Zeitraums erst in 2025 und/oder 2026 ausgeglichen werden, um für diese Jahre ebenfalls noch Überschüsse in die Kalkulationen gebührenmindernd vortragen zu können.

Zu den einzelnen Abweichungen der Nachberechnung 2022 gegenüber der Kalkulation 2022 verweise ich auf <u>Seite 2</u> der <u>Anlage 2</u>.

2.2.2 Ermittlung der Maßstabseinheiten

Die der Ermittlung der Grundgebühr zugrunde gelegte Anzahl der Grundstücke und das zur Ermittlung der Behältergebühren auf der Grundlage einer Auswertung des Behälterbestands geschätzte Volumen sind der <u>Anlage 1 Punkt II</u> zu entnehmen.

Für die Kalkulation 2024 ergeben sich im Vergleich zu 2023 folgende Werte:

	9	2023	2024	Unterschied
•	Anzahl Grundstücke	3.630	3.640	10
•	Restabfallvolumen (Liter)	609.720	618.110	8.390
•	Bioabfallvolumen (Liter)	373.480	379.030	5.550

Die Festlegung des Behältervolumens ist grundsätzlich mit Kalkulationsrisiken verbunden, weil das Volumen tatsächlich niedriger und somit gebührensteigernd ausfallen kann.

2.2.3 Ermittlung der Gebühren

In der als <u>Anlage 1 Punkte III/IV</u> beigefügten Kalkulation sind die einheitliche grundstücksbezogene Grundgebühr und die volumenbezogenen Zusatzgebühren je Rest- und Bioabfallbehälter ermittelt worden (vgl. Beschluss Rat zur Vorlage-Nr. 1021/2015 -Gebührenmaßstab ab 01.01.2016).

a) Grundgebühr

Nach der einschlägigen Literatur (vgl. z. B. Queitsch in Kommunale Steuerzeitschrift 2012 Nr. 2 und 3) dürfen als derzeit rechtssicher höchstens 30 % der gesamten nachweisbaren Fixkosten in eine für alle Benutzer gleichhohe Grundgebühr einfließen. Um eine Überschreitung dieses Grenzwertes zu vermeiden, sind als Ausgangswert für die Ermittlung des Fixkostenanteils nur die in jedem Fall als sicher anzusehenden fixen Gesamtkosten (Grundgebühr des Kreises und Verwaltungskosten der Gemeinde) zugrunde gelegt worden. Der Grundgebühr wurden folgende Kosten zugeordnet: Grundgebühr Kreis (teilw.) und Verwaltungskosten Gemeinde (teilw.)

b) Bioabfallbehältergebühr

Der Bioabfallbehältergebühr wurden folgende Kosten zugeordnet:

- Umlage f
 ür Sammlung und Transport von Bioabfall
- · Leistungsgebühr für Bioabfallentsorgung
- · Verwaltungskosten Gemeinde (teilweise)
- abzgl. Kostenanteil von 20 % zulasten der Restabfallgebühr *

c) Restabfallbehältergebühr

Die Restabfallbehältergebühr trägt die übrigen Kosten:

- Umlage f
 ür Sammlung und Transport von Restabfall
- Grundgebühr für Restabfallentsorgung (teilw.)
- · Leistungsgebühr für Restabfallentsorgung
- Verwaltungskosten Gemeinde (teilweise)
- Kosten illegale Abfallablagerungen
- Kosten Straßenpapierkörbe
- zzgl. Kostenanteil Bioabfall von 20 % *
- * vgl. Beschluss Rat zur Vorlage-Nr. 1021/2015 Quersubventionlerung Biotonne

2.3 Gebührensatzung

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Änderungen wären zur Deckung der Kosten die Gebührensätze in § 5 Abs. 1 bis 6 wie in dem als <u>Anlage 3</u> beigefügten Satzungsentwurf angegeben festzusetzen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Х	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.				
	Durch den Beschluss entstehen				
	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von				
	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von				
Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:					
	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:				
	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von				
	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von				
1	purch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.				

Björn Jarosz Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 Kalkulation Abfallgebühren 2024

Anlage 2 Betriebsabrechnung 2022 Anlage 3 Entwurf 8. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung

zur Vorlage-Nr. 1016/2023

07.11.2023

Gemeinde Kirchhundem Fachbereich 1

Az.: 22 21-02

Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2024

(Produkt 53.537.001 Abfallentsorgung)

I Ermittlung der ansatzfähigen Kosten

AUmlage Zweckverband für Abfallsammlung und -transport

Der Zweckverband erhebt für die von den verbandsangehörigen Kommunen auf ihn übertragenen Aufgaben eine Umlage, die nach einem Einwohnerschlüssel (Einwohnerzahlen It. IT NRW nach Stand 30.06. des Vorjahres) auf die Kommunen verteilt wird. Entsprechend der Mitteilung des Zweckverbandes vom 05.08.2015 werden die Rest- und Bioabfallkosten in ein Verhältnis von 40 % bzw. 60 % zu den Gesamtkosten gesetzt (Stand Einwohnerzahlen zum 30.06.2021).

Anteil Gemeinde Kirchhundem (Euro)
160.000
240.000
400.000

Restabfall Bioabfall Summe

Die Umlage deckt folgende Kosten ab:

- Sammlung und Transport von Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)
- Sammlung und Transport von Hausmüll, Sperrmüll, Altholz, Elektroaltgeräten und Altmetall
- Sammlung und Transport von Bioabfall
- Behältermanagement: Neugestellung, Abholung, Änderungsdienst incl. Zuordnen bzw. Ausliefern des Behälters zum Objekt, Bewirtschaftung des Behälterbestands, Dokumentation
- Behältergestellung (Abschreibungen, Zinsen) für Rest- und Bioabfall einschließlich Zubehör wie Transponder, Barcode, Aufkleber usw.
- Behältergestellung (Abschreibungen, Zinsen) für PPK
- Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes: Die Verwaltungsaufgaben wie Leistungsausschreibungen, Vertragsabschlüsse, Festsetzung von Umlagen, Satzungsanpassungen, Fortschreibung der Eröffnungsbilanz, des Haushaltsplans und der Rechnungslegung u.a. sind auf den Kreis Olpe übertragen worden.

EAbfallentsorgungsgebühren Kreis Olpe

Die Aufgabe der Verwertung und Beseitigung der Restabfälle aus Hausmüll, Sperrmüll und Altholz sowie der Verwertung von Bioabfall ist vom Kreis Olpe auf den Zweckverband übertragen worden. Die Gebührenerhebung erfolgt weiterhin durch den Kreis Olpe. Die Entsorgungsgebühren setzen sich zusammen aus einem fixen (einwohnerbezogenen) und einem variablen (gewichtsabhängigen) Anteil für Restabfall sowie einem rein gewichtsabhängigen Anteil für Bioabfall. Die Gebühren werden nach einem Einwohnerschlüssel (Stand Einwohnerzahlen 31.12.2022) auf die Kommunen verteilt:

Restabfall/Grundgebühr Restabfall/Leistungsgebühr Bioabfall/Leistungsgebühr Summe

Anteil Ge Kirchhun	meinde dem (Euro)
	225.000
	200.000
	170.000
	595.000

CVerwaltungskosten Gemeinde

Die Kosten zu C1 bis 3 sind in Anlehnung an den KGSt-Bericht "Kosten eines Arbeitsplatzes" ermittelt worden (vgl. auch Vorlage-Nr. 1032/2003)

1Personalkosten

Neben den Personalkosten für die Abfallberaterin sind die anteiligen Kosten der Sachbearbeiter im Bereich Finanzen und Bürgerbüro für Aufgaben wie Bearbeitung von Behälterab- und -anmeldungen sowie Reparaturen, Beschwerden, Gebührenveranlagung, Versenden von Gebührenbescheiden, Erstellung der Gebührensatzung und -kalkulation, Ausgabe von Abfallsäcken, Abwicklung der Sperrgut-, Altholz-, (E-)Schrott-Abfuhren u.a. direkt dem Produkt Abfallentsorgung zugeordnet werden.

54.290

2Sachkosten

Die für die Sachbearbeiter entstehenden Sachkosten wie Kosten für Fahrzeughaltung, Ausbildung, Fortbildung, Reisekosten, Bürobedarf, Post- und Fernmeldegebühren, Bücher und Zeitschriften, öffentliche Bekanntmachungen, kalkulatorische Büromiete, TUIF, Internet, Leistungen Südwestfalen IT., Versicherungen werden nicht direkt dem Produkt Abfallentsorgung zugeordnet, sondern erst über eine Verwaltungskostenerstattung in den Gebührenhaushalt eingerechnet.

18.280

3Verwaltungsgemeinkosten "Querschnittsämter"

Die nicht direkt unter dem Produkt Abfallentsorgung gebuchten und anhand von verschiedenen Verrechnungsschlüsseln ermittelten Personalkosten für die Sachbearbeiter, die in den "Querschnittsämtern" Aufgaben für den Bereich der Abfallentsorgung wahrnehmen (Kämmerei, Kasse) Personal, Beschaffung, EDV) fließen einschließlich eines pauschalen Sachkostenzuschlags über eine Verwaltungskostenerstattung in den Gebührenhaushalt ein.

9.360

DKosten illegale Abfallablagerungen

Nach § 9 Abs. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW gehören zu den ansatzfähigen Kosten für die Ermittlung der Abfallgebühren die Kosten für das Einsammeln, Befördern und die Endbeseitigung verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken. Dem Ansatz liegen Kosten für die Einsammlung durch den Bauhof, den Transport und die Entsorgung der (u.a. im Rahmen von Sonderaktionen der Ortsgemeinschaften) eingesammelten Abfälle zugrunde. Zu den Leistungsverrechnungen mit dem Bauhof siehe Punkt F.

3.000

EKosten Straßenpapierkorbentleerung

Nach § 9 Abs. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW gehören zu den ansatzfähigen Kosten für die Ermittlung der Abfallgebühren die Kosten für die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Papierkörbe. Der Ansatz beinhaltet die Kosten für die Entleerung durch den Bauhof, für Neu- und Ersatzbeschaffungen von Straßenpapierkörben sowie für den Transport und die Entsorgung der eingesammelten Abfälle. Zu den Leistungsverrechnungen mit dem Bauhof siehe Punkt F.

2.500

FLeistungsverrechnungen Bauhof

Der Ansatz ergibt sich aus den für 2024 geschätzten Personal- und Fahrzeugkosten des Bauhofs für die Einsammlung illegal abgelagerter Abfälle und die Leerung von Straßenpapierkörben.

24.000

GDSD-Entgelte

Die Betreiber dualer Systeme beteiligen sich an den Kosten der Gemeinde für die Abfallberatung, Errichtung, Bereitstellung und Erhaltung sowie Sauberhaltung von Aufstellflächen für Sammelgroßbehälter (Altglascontainer) mit einem von der Einwohnerzahl (lt. IT.NRW) abhängigen Entgelt. (Stand Einwohnerzahl zum 30.06.2023: 11.489)

	Einwohner	Entgelt/Einw. E	intgelt netto	MWSt.	Entgelt brutto
Anteil Abfallberatung	11.489	0,26	2.987,14	567,56	3.554,70
Anteil Altglascontainer	11489	<u>1,15</u>	13.212,35	2.510,35	15.722,70
Summe		1,41	16.199,49	3.077,91	19.277,40

Die Erstattung verringert sich um die an das Finanzamt abzuführende Mehrwertsteuer.

H Ausgleich von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren

Das Kommunalabgabengesetz NRW sieht den Ausgleich vorjähriger Über- und Unterdeckungen innerhalb von vier Jahren vor. Folgende Beträge sind in die Kalkulation 2024 eingestellt worden:

Überdeckung 2020 (Restbetrag)

13.320,77

Überdeckung 2021

26.517,21

Summe ansatzfähiger Kosten

1.050.392,53

II Ermittlung der Maßstabseinheiten (Volumen/Liter)

Behälterart/Entleerungshäufigkeit	Anzahl Einheiten	Gewichtungs- faktor	Behälter- volumen (I)	Litervolumen
Restabfallbehälter 80 Liter Ein Personen-Grundstücke				T
(4-wöchentlich)/Stück	318	1	60	19.080
Restabfallbehälter 80 Liter (4-wöchentlich)/Stück	1.010	1	80	80.800
Restabfallbehälter 120 Liter (4-wöchentlich)/Stück	1.505	1	120	180.600
Restabfallbehälter 240 Liter (4-wöchentlich)/Stück	1.243	1	240	298.320
Restabfallbehälter 1.100 Liter (4-wöchentlich)/Stück	8	1	1100	8.800
Restabfallbehälter 1.100 Liter (14-täglich)/Stück	5	2	1100	11.000
Restabfallbehälter 1.100 Liter (wöchentlich)/Stück	2	4	1100	8.800
Restabfallbehälter 1.100 Liter/Entleerung *	72	1	84,6154	6.092
Restabfallsäcke 80 Liter/Abfuhr *2	750	1	6,1538	4.615
Summe				618.107
Bioabfallbehälter 80 Liter/Jahr Ein Personen-Grundstüc	ke			Γ
(2-wö., Sommermonate wö.)/Stück	174	1	60	10.440
Bioabfallbeh. 80 Liter (2-wö., Sommermon. wö.)/Stück	851	1	80	68.080
Bioabfallbeh. 120 Liter (2-wő., Sommermon. wő.)/Stück	2.239	1	120	268.680
Bioabfallbeh. 240 Liter (2-wö., Sommermon. wö.)/Stück	120	1	240	28.800
Restabfallsäcke 80 Liter/Abfuhr *3	1.400	1	2,1622	3.027
Summe				379.027

^{* 1.100} I : 13 = 84,6154 I / *2 80 I : 13 = 6,1538 I / *3 80 I : 37 = 2,1622 I je Entleerung bzw. Abfuhr Prognose auf der Grundlage einer Behälterbestandsauswertung vom 04.10.2023.

III Ermittlung Gebührensätze je Grundstück und je Liter

Kostenart	Kalkulation 2023 (zum Vergleich)	Gesamt	Vorhalteleistungen	Restabfallbehälter	Bioabfallbehälter
A Umlage Zweckverband für Sammlung	und Transport				
1 Restabfall	118.850	160.000		160.000	
2 Bioabfall	178.280	240.000			240.000
B Entsorgungsgebühren Kreis Olpe		7.2			
1 Restabfall Grundgebühr	160.000	225.000	25.000	200.000	
2 Restabfall Leistungsgebühr	130.000	200.000	*	200.000	
3 Bioabfall Leistungsgebühr	145.000	170.000			170.000
C Verwaltungskosten Gemeinde				-	
1 Personalkosten	50.800	54.290	43.432	5.429	5.429
2 Sachkosten	13.170	18.280	14.624	1.828	
3 Verwaltungsgemeinkosten	8.200	9.360	7.488	936	
D Illegale Abfallablagerungen	2.000	3.000		3.000	
E Straßenpapierkörbe	4.000	2.500		2.500	
F Leistungsverrechnung Bauhof (illegale	28.000	24.000		24.000	
Abfallablagerungen und Straßenpapier	körbe)				
Zwischensumme	838.300	1.106.430	90.544	597.693	418.193
G Mehrwertsteuer DSD Entgelte	3.006	3.077,91	567,56	2.510,35	
Gesamtkosten	841.306	1.109.507,91	91.111,56		
G abzgl. DSD-Entgelte	18.826	19.277,40	3.554,70		
abzgl. Verkaufserlöse Abfallsäcke	5.700				
Zwischensumme	816.780	1.090.230,51	87.556,86	584.480,65	418.193,00
Quersubventionierung +/- 20%				83.638,60	
H abzgl. Überdeckung 2020 (Restbetrag)	-5.709,00	-13.320,77	-50,47	-8.024,14	
abzgl. Überdeckung 2021	-28.629,00	-26.517,21	-3.695,46	-27.306,74	
Gebührenfähige Gesamtkosten	782.442,00	1.050.392,53	83.810,93		333.793,23
Anzahl Grundstücke/Behältervolumen (Li	er)		3.640	618.107	379.027
Gebührensatz je Grundstück			23,02		
Gebührensatz je Liter	2			1,023752	0,880658

IVErmittlung der Gebühren (Euro)

Nach der Gebührenkalkulation unter Punkt III ergeben sich für 2024 folgende Gebühren:

	Gebühren 2023	Gebühren 2024	Anzahl Einheiten	Gebühren- aufkommen
Grundgebühr je Grundstück	18,37	23,02	3.640	83.792,80
Restabfallbehälter 80 Liter/Jahr (Ein PersGrundstücke)	46,20	61,43	318	19.534,74
Restabfallbehälter 80 Liter/Jahr	61,61	81,90	1.010	82.719,00
Restabfallbehälter 120 Liter/Jahr	92,41	122,85	1.505	184.889,25
Restabfallbehälter 240 Liter /Jahr	184,82	245,70	1.243	305.405,10
Restabfallbehälter 1.100 Liter (4-wöchentlich)/Jahr	847,28	1.126,13	8	9.009.04
Restabfallbehälter 1.100 Liter (14-täglich)/Jahr	1.694,57	2.252,25	5	11.261,25
Restabfallbehälter 1.100 Liter (wöchentlich)/Jahr	3.389,14	4.504,50	2	9.009,00
Restabfallbehälter 1.100 Liter je Entleerung	65,18	86,63	72	6.237,36
Restabfallsäcke 80 Liter/Abfuhr	3,00	6,30	750	4.725,00
Summe Restabfallgebühren				632.789,74
Bioabfallbehälter 80 Liter/Jahr (Ein PersGrundstücke)	39,78	52,84	174	9.194,16
Bioabfallbehälter 80 Liter/Jahr	53,04	70,45	851	59.952,95
Bioabfallbehälter 120 Liter/Jahr	79,56	105,68	2.239	236.617,52
Bioabfallbehälter 240 Liter/Jahr	159,12	211,36	120	25.363,20
Bioabfallsäcke 80 Liter/Abfuhr	3,00	1,90	1.400	2.660,00
Summe Bioabfallgebühren		and an area		333.787,83

	2023		Jnterschi Euro	ed Prozent
1-Personen-Grundstück Grundgebühr je Grundstück Restabfallbehälter 80 Liter Papierbehälter 240 Liter Bioabfallbehälter 80 Liter	18,37 46,20 0,00 39,78 104,35	23,02 61,43 0,00 <u>52,84</u> 137,29	32,94	31,57%
2-Personen-Grundstück Grundgebühr je Grundstück Restabfallbehälter 80 Liter Papierbehälter 240 Liter Bioabfallbehälter 80 Liter	18,37 61,61 0,00 <u>53,04</u> 133,02	23,02 81,90 0,00 <u>70,45</u> 175,37	42,35	31,84%
4-Personen-Grundstück Grundgebühr je Grundstück Restabfallbehälter 80 Liter Papierbehälter 240 Liter Bioabfallbehälter 120 Liter	18,37 61,61 0,00 <u>79,56</u> 159,54	23,02 81,90 0,00 <u>105,68</u> 210,60	51,06	32,00%
4-Personen-Grundstück Grundgebühr je Grundstück Restabfallbehälter 120 Liter Papierbehälter 240 Liter Bioabfallbehälter 120 Liter	18,37 92,41 0,00 <u>79,56</u> 190,34	23,02 122,85 0,00 105,68 251,55	61,21	32,16%
4-Personen-Grundstück Grundgebühr je Grundstück Restabfallbehälter 240 Liter Papierbehälter 240 Liter Bioabfallbehälter 120 Liter	18,37 184,82 0,00 <u>79,56</u> 282,75	23,02 245,70 0,00 <u>105,68</u> 374,40	91,65	32,41%
7-Personen-Grundstück Grundgebühr je Grundstück Restabfallbehälter 240 Liter Papierbehälter 240 Liter Bioabfallbehälter 240 Liter	18,37 184,82 0,00 <u>159,12</u> 362,31	23,02 245,70 0,00 <u>211,36</u> 480,08	117,77	32,51%

Fachbereich 1/Az.: 20 09-09

10.10.2023

Betriebsabrechnungsbogen - Nachberechnung - 2022

Produkt: 53.537.001 Abfallentsorgung

Kostenstellen

Les care v	LL G W		Abgrenzungs-	Betriebsergebnis-				***
Sachkonto	Kostenart	Finanzbuchhaltung	rechnung	rechnung	Vorhalteleistungen	Restabfallbehälter	Bioabfallbehälter	Kontrollsumme
5379000	A Umlage Zweckverband für Sammlung und Transport	276.965,37	-13.405,70	263.559,67		105.423,87	158.135,80	263.559,6
5232000	B Entsorgungsgebühren Kreis Olpe							
	Restabfall/Gründgebühr	152.413,52		152.413,52		152.413,52		152.413,5
	Restabfall/Leistungsgebühr	113.618,72				113.618,72		113.618,7
	Bioabfall/Leistungsgebühr	129.109,66	0,00	129.109,66			129.109,66	129.109,6
	C Verwaltungskosten Gemeinde							
5011000-		200 000000 000		5 2 2 3 1 5				
5051000	Personalkosten	49.336,86				1.500,00	1.500,00	2010m2m2=104307002
5811300	2. Sachkosten	9.556,97			9.556,97			9.556,97
5811300	Verwaltungsgemeinkosten	9.035,99						9.035,99
5291000	D Illegale Abfallablagerungen	2.090,49		2.090,49		2.090,49		2.090,49
5281000	E Straßenpapierkörbe	2.309,60	0,00	2.309,60		2.309,60		2.309,60
	F Leistungsverrechnung Bauhof (illegale Abfall-							00.000 minutes (20.000)
5811400	ablagerungen und Straßenpapierkörbe)	24.729,24				24.729,24		24.729,24
	Zwischensumme	769.166,42	-13.405,70	755.760,72	64.929,82	402.085,44	288.745,46	755.760,72
5442000	G Umsatzsteuer DSD-Entgelte	3.027,84	-0,03	3,027,81	558,32	2.469,49		3.027,81
	Gesamtkosten	772.194,26	-13.405,74	758.788,52		404.554,92		758.788,52
4487000	G abzgl. DSD-Entgelte	-18.963,66	0,03	-18.963,63		-15.466,79		-18.963,63
4321100	H abzgl. Verkaufserlöse Abfallsäcke	-4.089,00	0,00	-4.089,00		-3.372,00		-4.089,00
	Zwischensumme	749.141,60	-13.405,70	735.735,90	61.991,30	385.716,14		735.735,90
	Quersubventionierung +/- 20%					57.605,69		
	I abzgl. Überdeckung 2018 (Restbetrag)	-26.380,90	0,00	-26.380,90		-16.418,18		-26.380,90
	abzgl. Überdeckung 2019 (Teilbetrag)	-8.074,73	0,00	-8.074,73	521,27	-4.671,96	-3.924,04	-8.074,73
	gebührenfähige Gesamtkosten	714.685,97	-13.405,70	701.280,27	62.022,53	422.231,69	217.026,05	701.280,27
	Ist-Maßstabseinheiten (Grundstücke/Behältervolumen)				3.629	605.905	373.398	
	Ist-Gebührensatz je Grundstück / je Liter				17,09	0,696861	0,581219	
	Plan-Gebührensatz je Grundstück / je Liter (Vorlage-Nr.	1023/2021)			17,28	0,770081	0,651926	
	Differenz Plan- gegenüber Ist-Gebührensatz				0,19	0,073220	0,070707	
	Ergebnis Überdeckung/Unterdeckung(-)				689,51	44.364,37	26.401,87	71.455,75

(Ist-Maßstabseinheiten x Differenz Gebührensatz)

Anlage 2 zur Vorlage-Nr. 1016/2023

Fachbereich 1 Az.: 20 09-09

Soll	lst	
Kalkulation	BAB/Nach-	Unterschied
	berechnung	

10.10.2023

1. Unterschied Kosten Soll-Ist 2022

		Kosten (Euro)		
A Umlage Zweckverband für Abfallsammlung und -transport				
Anteil Restabfall	108.050,12	105.423,87	-2.626,25	
Anteil Bioabfall	<u>162.070,68</u>	<u>158.135,80</u>	<u>-3.934,88</u>	
Summe Umlage	270.120,80	263.559,67	-6.561,13	
B Entsorgungsgebühren Kreis				
Grundgebühr Restabfall	152.413,52	152.413,52	0,00	
Leistungsgebühr Restabfall	130.000,00	113.618,72	-16.381,28	
Leistungsgebühr Bioabfall	150.000,00	129.109,66	-20.890,34	
Summe Entsorgungsgebühren	432.413,52	395.141,90	-37.271,62	
C Verwaltungskosten			1	
Personalkosten	51.290,00	49.336,86	-1.953,14	
Sachkosten	13.010,00	9.556,97	-3.453,03	
Verwaltungsgemeinkosten	10.240,00	9.035,99	-1.204,01	
D. Karatan Ph. E. Communication and C. H.		Marketta Marin Model		
D Kosten für Entsorgung illeg. Abfallablagerungen	2.000,00	2.090,49	90,49	
E Kosten Straßenpapierkorbentleerung	4.000,00	2.309,60	-1.690,40	
F Verrechnung Personal- und Sachkosten Bauhof	26.000,00	24.729,24	-1.270,76	
G Umsatzsteuer DSD-Entgelte	2 007 04	2 207 04	0.00	
O Official Stock Dob-Lingerte	3.027,81	3.027,81	0,00	
G ./. DSD-Entgelte	-18.963,63	-18.963,63	0,00	
30 Section 2 and 30 - 11-	10.000,00	10.000,00	0,00	
H ./. Verkaufserlöse Abfallsäcke	-5.700,00	-4.089,00	1.611,00	
	2			
l Vorjahresergebnisse	<u>-34.455,63</u>	<u>-34.455,63</u>	0.00	
gebührenfähige Gesamtkosten	752.982,87	701.280,27	-51.702,60	

2. Unterschied Maßstabseinheiten Soll-Ist 2022

	Stückzahl /Anzahl Entleerungen			Vol	umen Jahr (L	iter)
	Soll	lst	Unterschied			1
Grundstücke	3.635	3.629	-7			1
	And the second		0.00			
MGB grau 80 I (1-PersGrundst.)	365	316	-49	21.900	18.985	-2.915
MGB grau 80 I	1.020	997	-23	81.600	79.740	-1.860
MGB grau 120 I	1.502	1.512	10	180.240	181.380	1.140
MGB grau 240 I	1.143	1.229	86	274.320	295.000	20.680
MGB grau 1.100 I (Entleerungen)	292	364	72	24.708	30.800	6.092
Summe MGB grau	l			582.768	605.905	23.137
MGB braun 80 I (1-PersGrundst.)	167	176	9	10.020	10.545	525
MGB braun 80 I	822	828	6	65.760	66.253	493
MGB braun 120 I	2.266	2.250	-16	271.920	270.000	-1.920
MGB braun 240 I	94	111	17	22.560	26.600	4.040
Summe MGB braun				370.260	373.398	3.138

zur Vorlage-Nr. 1016/2023

4.504,50 Euro

86.63 Euro

8. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem vom 20.11.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 9 Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV. NRW. 2022, S. 136 ff.) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212 ff.) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) - in ihren jeweils gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem vom 20.11.2015 beschlossen.

Artikel I (Satzungsänderungen)

Paragraph 5 Absätze 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

(1)	Die Grundgebühr/Jahr je Grundstück beträgt:	23,02 Euro
(2)	Die Gebühren für die Restabfallbehälter betragen:	
	a) je 80 l-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung/Jahr	81,90 Euro
	b) je 120 l-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung/Jahr	122,85 Euro
	c) je 240 l-Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung/Jahr	245,70 Euro
	d) je 1.100 l Behälter bei 4-wöchentlicher Entleerung/Jahr	1.126,13 Euro
	e) je 1.100 l Behälter bei 14-täglicher Entleerung/Jahr	2.252,25 Euro

- (3) Bei Benutzung eines 80 l-Restabfallbehäters erfolgt die Berechnung der Gebühren auf der Grundlage eines Behältervolumens von 60 l, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur von einer Person bewohnt wird. Die Gebühr beträgt in diesem Fall: 61,43 Euro
- (4) Die Gebühren für die Bioabfallbehälter bei zwei-wöchentlicher (in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte Oktober wöchentlicher) Entleerung betragen:

a) je 80 l-Behälter/Jahr	70,45 Euro
b) je 120 l-Behälter/Jahr	105,68 Euro
d) je 240 l-Behälter/Jahr	211,36 Euro

- (5) Bei Benutzung eines 80 I-Bioabfallbehälters erfolgt die Berechnung der Gebühren auf der Grundlage eines Behältervolumens von 60 I, wenn das Grundstück ausschließlich Wohnzwecken dient und nur von einer Person bewohnt wird. Die Gebühr beträgt in diesem Fall: 52.84 Euro
- (6) Die Gebühren für die Abfallsäcke in Form des Kaufpreises betragen:

f) je 1.100 l Behälter bei wöchentlicher Entleerung/Jahr

g) je 1.100 l Behälter/Abruf- bzw. Zusatzentleerung

a) je 80 Liter-Restabfallsack 6,30 Euro b) je 80 Liter-Bioabfallsack 3,00 Euro

Artikel II (Inkrafttreten)

Diese 8. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

Fachbereich FB 1 - Zentrale Verwaltung + Kämmerei

Aktenzeichen 22 21-02

Allgemeine Vorlage-Nr. 1017/2023

- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2023	
RAT	14.12.2023	

Erlass einer 3. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Kirchhundem

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, wie folgt zu beschließen: Der als Anlage der Vorlage-Nr. 1017/2023 beigefügte Entwurf einer 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2015 wird als Satzung beschlossen.

2. Sachverhalt/Begründung

Im November 2022 haben die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung des ZAKO (Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe) einstimmig dem Beitritt der Stadt Attedorn zum ZAKO ab dem Jahr 2024 zugestimmt. Der Satzungsentwurf sieht daher eine entsprechende Ergänzung in § 1 vor.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Х	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.						
	Durch den Beschluss entstehen						
		Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von					
		Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von					
		Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:					
		Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:					
		Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von					
35 340	1	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von					
,	Durch	n den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.					

Björn Jarosz Bürgermeister

Anlage

Entwurf 3. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung

Verwaltungsvorlage-Nr. 1017/2023

zur Vorlage-Nr. 1017/2023

3. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S. 212 ff.), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 896) der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV. NRW. 2022, S. 136 ff.) sowie der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- vom 20.01.2015 und der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- vom 03.12.2015 - in ihren jeweils gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem vom 18.12.2015 beschlossen.

Artikel I (Satzungsänderungen)

In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Dem Zweckverband ist ab dem Jahr 2024 die Stadt Attendorn beigetreten."

Artikel II (Inkrafttreten)

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

Fachbereich

FB 1 - Zentrale Verwaltung + Kämmerei

Aktenzeichen

22 23-01

Allgemeine Vorlage-Nr. 1018/2023

- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2023	
RAT	14.12.2023	

Erlass einer 15. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Kirchhundem (Winterdienstgebühren für das Jahr 2024)

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, wie folgt zu beschließen: Die 15. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Kirchhundem wird in der als Anlage 4 der Vorlage-Nr. 1018/2023 beigefügten Fassung beschlossen. Die Gebührensätze gemäß § 6 Abs. 2 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung werden auf der Grundlage der als Anlagen 1 und 2 mit beigefügten Gebührenkalkulation 2024 festgesetzt.

Der noch auszugleichende Restbetrag der Unterdeckung 2021 in Höhe von 65.000 Euro wird jeweils mit einem Betrag in Höhe von 32.500 Euro in die vorgelegte Gebührenkalkulation 2024 bzw. in die Gebührenkalkulation 2025 eingestellt (vgl. hierzu Beschluss Rat zur Vorlage-Nr. 1025/2022).

Die sich aus der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Betriebsabrechnung - Nachberechnung - 2022 ergebende Überdeckung in Höhe von 16.980,18 Euro wird zum Ausgleich in die Gebührenkalkulation 2024 einbezogen.

2. Sachverhalt/Begründung:

Als Anlagen überreiche ich

- Gebührenkalkulation 2024 (Anlagen 1 und 2)
- Betriebsabrechnung Nachberechnung Winterwartung Fahrbahnen 2022 (Anlage 3)
- Entwurf einer 15. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (Anlage 4)

2.1 Gebühren- und Kostenentwicklung

Nach der als <u>Anlagen 1 und 2</u> vorgelegten Gebührenkalkulation ergeben sich ab 01.01.2024 gegenüber 2023 je Berechnungsfaktor folgende Gebührensätze bzw. Gebührenerhöhungen:

	2023	2024	Unterschied
Straßenklasse A	1,24 Euro	1,36 Euro	0,12 Euro
Straßenklasse B	0,98 Euro	1,07 Euro	0.09 Euro
Straßenklasse C	0,72 Euro	0,79 Euro	0,07 Euro

Auswirkung der Erhöhung: Der Eigentümer z. B. eines durch eine Anliegerstraße erschlossenen 700 qm großen Grundstücks hätte anstatt 32,24 Euro nunmehr 35,36 Euro zu zahlen (plus 3,12 Euro bzw. 9,68 %/Jahr).

Die sich nach der Kalkulation 2024 ergebende Steigerung der Gesamtkosten um rd. **17.440 Euro** ist im Wesentlichen auf den im Vergleich zur Kalkulation 2023 kostenerhöhenden Ausgleich von Vorjahresergebnissen um rd. **34.960 Euro** zurückzuführen; diese Kostensteigerung wird durch eine Verringerung der anzusetzenden durchschnittlichen (Gemeindeanteil bereinigten) Winterdienstkosten um rd. **18.490 Euro** reduziert.

Unter Berücksichtigung der witterungsbedingten Kalkulationsunsicherheiten sind die witterungsabhängigen Kosten der letzten fünf Jahre (2018 bis 2022) als Durchschnittswerte in die Kalkulation 2024 eingerechnet worden (vgl. <u>Anlage 2</u>). Die Reduzierung der Durchschnittswerte ergibt sich dadurch, dass in die Berechnung nicht mehr die vergleichsweise hohen Kosten des Jahres 2017 (324.995 Euro), sondern die geringeren Kosten des Jahres 2022 (201.263 Euro) eingeflossen sind.

Als Folge der schwankenden Witterungsverhältnisse und der von daher nicht annähernd genau vorhersehbaren tatsächlichen Kosten weisen die jährlichen Betriebsabschlüsse regelmäßig teils erhebliche Kostenüberdeckungen (Überschüsse) oder Kostenunterdeckungen (Defizite) aus. Bei den Betriebsergebnissen der letzten fünf Jahre zeigt sich folgende Entwicklung:

Überdeckung 2018	8.478,83 Euro
Überdeckung 2019	29.241,66 Euro
Überdeckung 2020	49.841,20 Euro
Unterdeckung 2021	75.400,74 Euro
Überdeckung 2022	16.980,18 Euro

Beim Ausgleich der Vorjahresergebnisse ergibt sich folgender Unterschied:

Kalkulation 2023

Überdeckung 2020 (Restbetrag) 29.841,20 Euro Unterdeckung 2021 (Teilbetrag) 10.400,74 Euro

Kalkulation 2024

 Unterdeckung 2021 (Teilbetrag)
 32.500,00.Euro

 Überdeckung 2022
 16.980,18 Euro

Kostenerhöhung rd. 34.960 Euro

2.2 Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen/Nachberechnung

Nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW ist die Gemeinde verpflichtet, am Ende eines Kalkulationszeitraums eintretende Kostenüberdeckungen (Überschüsse) und -unterdeckungen (Defizite) innerhalb der nächsten vier Jahre gebührenmindernd bzw. -erhöhend auszugleichen.

Nach der als <u>Anlage 3</u> beigefügten <u>Nachberechnung 2022</u> schließt die Einrichtung Winterwartung Fahrbahnen mit einer Überdeckung in Höhe von 16.980,18 Euro ab, die wie unter Punkt 1 vorgeschlagen im Jahr 2024 ausgeglichen werden sollte.

Daneben wird vorgeschlagen den von der Unterdeckung 2021 noch auszugleichenden Betrag in Höhe von 65.000 Euro zur Hälfte ebenfalls in die Kalkulation 2024 einzustellen (vgl. Beschluss Rat zur Vorlage Nr. 1025/2022, wonach über die genaue Zuordnung auf die Jahre 2024 und 2025 im Rahmen der nunmehr vorgelegten Kalkulation zu entscheiden ist).

2.3 Gemeindeanteil an Kosten des Winterdienstes

Nach dem Beschluss des Gemeinderats vom 07.11.2011 zur Vorlage-Nr. 1035/2011 ist der nach § 5 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung von der Gemeinde zu übernehmende Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, auf der Grundlage einer Neuermittlung auf 25,06 % festgesetzt worden.

Der festgesetzte Prozentsatz führt im Rahmen der Kalkulation 2024 zu einem Gemeindeanteil in Höhe von rd. 58.990 Euro (vgl. <u>Anlage 1 Punkt 1</u>) und hat eine Kostendeckung in Höhe von rd. 75 % zur Folge (vgl. <u>Anlage 1 Punkt 4</u>).

Die der Ermittlung des Gemeindeanteils unter Punkt 2.3 meiner Vorlage-Nr. 1035/2011 zugrunde gelegte Gewichtung des Allgemeininteresses für die einzelnen Straßengruppen ist im Rahmen der Gebührenkalkulation 2024 in die entsprechenden Vorteile der Anlieger (Anliegerinteresse) umgewandelt worden und führt je nach Verkehrsbedeutung der einzelnen Straßenklassen zu den eingangs angegebenen abgestuften Gebührensätzen (vgl. Anlage 1 Punkt 3).

Der tatsächlich durch Gebühren abgedeckte Kostenanteil in Höhe von lediglich rd. 66 % (vgl. <u>Anlage 1 Punkt 4</u>) ist darauf zurückzuführen, dass der Gebührenmaßstab auch bei mehrfach erschlossenen Grundstücken nur einmal zugrunde gelegt wird und der hierdurch entstehende Fehlbetrag in Höhe von rd. 23.170 Euro nicht zu Lasten der anderen Gebührenpflichtigen gehen

darf, sondern aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert wird (vgl. Beschluss Rat vom 21.10.1993 zu TOP 4/Erlass einer Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung - Alternative C -).

2.4 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Aufgrund der oben angeführten Änderungen wären die Gebührensätze in § 6 Absatz 2 wie in dem als <u>Anlage 4</u> beigefügten Satzungsentwurf angegeben anzupassen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

X	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.								
	Durch	Durch den Beschluss entstehen							
	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von								
	x Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von rd. 82.200 Euro								
		Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:							
		Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:							
	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von								
	B	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von							
-5-20,500	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.								

Björn Jarosz Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 Kalkulation Winterdienstgebühren 2024

Anlage 2 Ermittlung Durchschnittswerte

Anlage 3 Betriebsabrechnung 2022

Anlage 4 Entwurf 15. Nachtragssatzung

Die bei der Ermittlung der Gebührensätze je Berechnungsfaktor zu berücksichtigenden, aber bei den Gebührenveranlagungen nicht zugrunde zu legenden Berechnungsfaktoren für mehrfach erschlossene Grundstücke werden in Anlehnung an die Gebührenkalkulation 1994 (vgl. Verwaltungsvorlage vom 16.09.1993, Anlage 8 - Alternative C -) wie folgt festgesetzt:

Straßengruppen	Berechnungs- faktoren
A-Straßen (Anliegerstraßen)	12.120
B-Straßen (Haupterschließungsstraßen)	2.410
C-Straßen (Hauptverkehrsstraßen)	5.200

Es ergeben sich die folgenden anrechenbaren Berechnungsfaktoren:

Straßengruppen	Berechnungs- faktoren
A-Straßen (Anliegerstraßen)	114.450
B-Straßen (Haupterschließungsstraßen)	12.930
C-Straßen (Hauptverkehrsstraßen)	28.220
Summe	155.600

3. Ermittlung der Gebührensätze je Berechnungsfaktor (Euro)

Leistungsart (Winterwartung Fahrbahnen)	Anzahl Be- rechnungs- faktoren	Äquivalenz- ziffern	Anzahl Rechen- einheiten	Kosten je Recheneinheit	Gebühren je Berechnungs- faktor
		Gewichtung An- liegerinteresse (analog Gewich- tung Allgemein- interesse - Vorlage 1035/2011 Pkt. 2.3)	(Anzahl Berechnungs- faktoren x ÄZ)	(Umlagefähige Kosten/ Gesamtanzahl Rechenein- heiten)	(Kosten je Rechenein- heit x ÄZ)
A-Straßen	114.450	0,95	108.728	1,43	1,36
B-Straßen	12.930	0,75	9.698	1,43	1,07
C-Straßen	28.220	0,55	15.521	1,43	0,79
	155,600		133.947	191.913.59	

4. Ermittlung des voraussichtlichen Gebührenaufkommens (Euro)

		75.000/
		191.780,90
28.220 x	0,79	22.293,80
12.930 x	1,07	13.835,10
114.450 x	1,36	155.652,00
	12.930 x 28.220 x	12.930 x 1,07

Kostendeckungsgrad rd.: 75,00%

Aufgrund der vom Rat in seiner Sitzung am 21.10.1993 beschlossenen Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung ("Alternative C") wird der Gebührenmaßstab auch bei mehrfach erschlossenen Grundstücken nur einmal zugrunde gelegt. Die nach Punkt 2 für mehrfach erschlossene Grundstücke zugrunde zu legenden Berechnungsfaktoren sind daher bei den Gebührenveranlagungen nicht zu berücksichtigen.

A-Straßen	102.330 x	1,36	139.168,80
B-Straßen	10.520 x	1,07	11.256,40
C-Straßen	23.020 x	0,79	18.185,80
Summe			168.611.00

Kostendeckungsgrad rd:

65,94% 23.169,90 *

133.947

Wenigereinnahmen:

^{*} Die gegenüber einem Kostendeckungsgrad von 75% entstehende Deckungslücke ist aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren.

1. Ermittlung Durchschnittswerte

Kosten/Euro		2018	2019	9 2020	2021	2022	Gesamt	Durch- schnitt 2018-2022
1.	Winterdienst							ZOTO ZOZZ
1.1	Kosten Streumittel	44.163	36.693	18.065	51.935	32.117	182,973	36.595
1.2	Kosten Privatunternehmer	86,450			136.567	3527/87 0103		
1.3	Erstattung Winterdienstkosten für Reinigung von Ortsdurchfahrten an Landesbetrieb Straßenbau NRW	23.406			40.695	-	452,006 122,057	90.401
1.4	Kosten GPS und sonstige Kosten	3.359	3.311	2.855			14.339	2.868
2.	Verrechnung Personal- und Sachkosten Bauhof	62.457	59.907	-	107.445		341.850	68.370
Summe	(vor Abzug Gemeindeanteil)	219.835	204.201	148.836	339.090	201.263	1.113.225	222.645

2. Ermittlung Ansätze 2024

	Euro (gerundet)	2024
1.	Winterdienst	
1.1	Kosten Streumittel	36,600
1.2	Kosten Privatunternehmer	90.400
1.3	Erstattung Winterdienstkosten für Reinigung von Ortsdurchfahrten an Landesbetrieb Straßenbau NRW	24.400
1.4	Kosten GPS und sonstige Kosten	2.900
2.	Verrechnung Personal- und Sachkosten Bauhof	66.400
Summe		220.700

Erläuterungen:

zu 1.1.	Kosten 2018 bis 2022 lt. Betriebsabrechnungen. Der nicht gebührenfähige Aufwand für die Durchführung des Winterdienstes auf Straßen außerhalb
	geschlossener Ortslagen ist im Rahmen der Betriebsabrechnungen ausgegrenzt worden.
zu 1.2	In den Sachkosten Bauhof (Stundenverrechnungssätze) sind kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen enthalten. Der Ansatz ist aufgrund der Ent-
	scheidung des OVG NRW vom 17.05.2022 zur kalkulatorischen Verzinsung um rd. 2.000 Euro reduziert worden.
zu 2.1.2	In dem Ansatz 2024 ist eine an die Privatunternehmer zu zahlende Bereitschaftspauschale enthalten.
	In dem Ansatz 2024 sind für die Erfassung und Dokumentation von Winterdienstleistungen (GPS) zu zahlende Kosten enthalten.

Fachbereich 1 Az.: 20 09-09

23.10.2023

Betriebsabrechnung - Nachberechnung - 2022 (Euro) / Winterwartung Fahrbahnen Produkt: 54.545.001 Straßenreinigung und Winterdienst

		Finanz-	Abgrenzungs-	Betriebs-
		buchhaltung	rechnung	ergebnis-
=-		2022		rechnung
Sachkonto	Kostenart			2022
	Aufwand für Sach- und Dienstleistungen			
5281000	Kosten Streumittel	59.653,06	-27.536,35	32.116,71
5291000	Entgelt Privatunternehmer	98.109,63		
5291000	Erstattung Winterdienstkosten für Reinigung von Orts- durchfahrten an Landesbetrieb Straßenbau NRW			
5291000		30.411,85		
3291000	Kosten GPS und sonstige Kosten Zwischensumme	0,00		
		188.174,54	-52.571,15	135.603,39
5811400	Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen			
3611400	Personalkosten und Sachkosten Bauhof einschließlich Gestellung Schneepflüge			
	und Streugeräte für Privatunternehmer	117.408,94	-51.749,05	65.659,89
5011000-				
5051000		•		
(054.001.)	Personalaufwand Verwaltung	11.826,34	0,00	11.826,34
	Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen			
5811300	Sachkosten Verwaltung	1.717,06	0,00	1.717,06
5811300	Verwaltungsgemeinkosten	5.365,84		5.365,84
	Zwischensumme Kosten	324.492,72	-104.320,20	
4481000	./. Kostenerstattungen Dritter	2.324,04	799,17	
	./. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen			11021,01
4811200	Kostenersatz Winterdienst	6.615,35		6.615,35
	Summe Kosten	315.553,33	-103.521,03	212.032,30
	./. Kostenanteil Gemeinde 25,06 %		***	53.135,29
	bereinigte Kosten			158.897,01
				0,00
	abzgl. Überdeckung 2020 (Teilbetrag)			-20.000,00
	gebührenfähige Gesamtkosten			138.897,01

Leistungsart (Winterwartung Fahrbahnen)	Istanzahl Be- rechnungs- faktoren	Äquivalenz- ziffern	Anzahl Recheneinheiten	Kosten je Recheneinheit	Ist- Gebührensatz je Berechnungs- faktor	Plan- Gebührensatz je Berechnungs- faktor	Differenz Plan- gegen- über Ist- Gebührensatz
	1.		(Anzahl Berechnungs- faktoren x ÄZ)	Gesamtkosten /		Vorlage 1024/2021	
A-Straßen	114.235	0,95	108.523	1,04	0,99	1,11	0,12
B-Straßen	13.068	0,75	9.801	1,04			
C-Straßen	28.074	0,55	15.441	1,04			
	155.377		133.765	138.897,01			0,07

133.765 <u>138.897,01</u> 133.765

Ergebnis 2022

(Anzahl Berechnungsfaktoren x Differenz Plan- gegenüber Ist-Gebührensatz)

A-Straßen	114.235	X	0,12	=	13.708.20
B-Straßen	13.068	X	0,10	=	1.306,80
C-Straßen	28.074	X	0,07	=	1.965,18
Überdeckung					16.980,18

Anlage 4

zur Vorlage-Nr. 1018/2023

15. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Kirchhundem vom 20.11.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW S. 706) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) - in ihren jeweils gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 15. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Winterdienstgebühren der Gemeinde Kirchhundem vom 20.11.2006 beschlossen.

Artikel I (Satzungsänderungen)

Paragraph 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz je Berechnungsfaktor beträgt jährlich:

a) in Straßenklasse A (Anliegerstraßen)

b) jn Straßenklasse B (Haupterschließungsstraßen)

c) in Straßenklasse C (Hauptverkehrsstaßen)

1,36 Euro

1,07 Euro

0,79 Euro

Artikel II (Inkrafttreten)

Diese 15. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

Fachbereich FB 1 - Zentrale Verwaltung + Kämmerei

Aktenzeichen 10 24-00

Allgemeine Vorlage-Nr. 10XX/2023

- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2023	
RAT	14.12.2023	

Änderung der Hauptsatzung (2023)

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, wie folgt zu beschließen:

Die im Sachverhalt beschriebenen Änderungen werden in die bestehende Hauptsatzung eingearbeitet und als neue Hauptsatzung der Gemeinde Kirchhundem beschlossen.

2. Sachverhalt/Begründung

Die Gemeinde Kirchhundem zahlte bisher für einen Zeitraum von fünf Jahren insgesamt rd. 18.500,00 € (3.700,00€ jährlich) an die Funke Medien Gruppe für eine sog. "Bekanntmachungsflatrate". Das bedeutet, dass nach Begleichung der Summe so viele Bekanntmachungen veröffentlicht werden können, wie nötig sind, ohne für jede einzelne Bekanntmachung zahlen zu müssen.

Dieses Vorgehen stützte sich in erster Linie auf § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchhundem:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind oder für die durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden in den Ortsausgaben der Tageszeitungen
 - 1. Westfalenpost
 - 2. Westfälische Rundschau

vollzogen.

Außerdem erfolgt die öffentliche Bekanntmachung auch durch Bereitstellung im Internet unter www.kirchhundem.de.

(2) Die Öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen richtet sich nach Abs. 1. Die Öffentliche Bekanntmachung gilt als erfolgt, wenn eine der beiden Bekanntmachungsanforderungen erfüllt ist.

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW ist auch eine <u>ausschließliche</u> Bekanntmachung über das Internet erlaubt, da es sich bei der Aufzählung in Absatz 1 um eine alternative Aufzählung handelt:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen
 - 1. im Amtsblatt der Gemeinde,
 - 2. in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen,
 - 3. durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet auf den Aushang hinzuweisen ist, **oder**
 - 4. durch Bereitstellung im Internet,
 - soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Amtsblatt der Gemeinde kann mit Amtsblättern anderer Gemeinden gemeinsam herausgegeben werden. Kreisangehörige Gemeinden können stattdessen das Amtsblatt des Kreises wählen.
- (2) Die für die Gemeinde geltende Form der öffentlichen Bekanntmachung ist durch die Hauptsatzung festzulegen. Amtsblätter und Zeitungen sind namentlich zu bezeichnen, die Internetadresse ist anzugeben.

Die Gemeindeverwaltung ist der Ansicht, dass die Vereinbarung mit Funke Medien mit Ablauf des Jahres 2023 gekündigt werden kann und ab dem 01.01.2024 eine ausschließliche Bekanntmachung über die verwaltungseigene Homepage www.kirchhundem.de erfolgen kann.

Die Anzahl der Abonennten von Tageszeitungen sind im Laufe der Jahre merklich zurückgegangen, sodass die Tageszeitung nicht mehr als Mittel der Wahl erscheint, einen möglichst großen Empfängerkreis zu informieren. Bekanntmachungen über für den Nutzer/Leser kostenfreie Medien, wie den Sauerlandkurier oder die Plattform LokalPlus, sind leider bisher nicht möglich.

Die Aushänge am Schaukasten des Rathauses erfolgen weiterhin und auch dort wird noch einmal auf die Bekanntmachung auf der Homepage hingewiesen.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, von der Vereinbarung mit Funke Medien zurückzutreten und die Öffentlichen Bekanntmachungen ab dem 01.01.2024 wie oben beschrieben zu vollziehen und § 14 der Hauptsatzung wie folgt abzuäbdern:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind oder für die durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden durch Bereitstellung im Internet unter <u>www.kirchhundem.de</u> vollzogen.
- (2) Die Öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen richtet sich nach Abs. 1.

Des weiteren werden demnächst alle Gremiensitzungen über die SocialMedia-Plattformen der Gemeinde Kirchhundem beworben, um auch hier mehr Interesse bei der Bevölkerung zu wecken und auf die Öffentlichen Bekanntmachungen hinzuweisen.

Ergänzung zur aktuellen Situation:

Die Änderung der Hauptsatzung mit Bezug auf die Homepage der Gemeinde Kirchhundem tritt erst zum 01.01.2024 in Kraft. Derzeit gehen wir davon aus, dass die reguläre Homepage der Gemeinde Kirchhundem bis dahin wieder erreichbar ist. Sollten die Umstände dies bis dahin nicht ermöglichen, würden die Öffentlichen Bekanntmachungen zunächst über eine Interimshomepage veröffentlicht, die im Vorfeld zum ersten Sitzungsblock Ende Januar 2024 entsprechend bekanntgemacht wird.

3. Finanzielle Auswirkungen:

	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.	
	Durch den Beschluss entstehen	
	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von	
	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von	
	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:	
	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:	
	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von	
\boxtimes	Einsparungen in Höhe von mind. 3.700,00 € pro Haushaltsjahr (2024 – 2028)	
	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	

Björn Jarosz Bürgermeister Der Bürgermeister

Fachbereich FB 3 - Bauverwaltung

Aktenzeichen 60 21-00

Allgemeine Vorlage-Nr. 10XX/2023

- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:
Haupt und Finanzausschuss	23.11.2023	
RAT	14.12.2023	

Erlass einer Satzung über die endgültige Herstellung der Straße "Am Ehrenmal" in Kirchhundem-Würdinghausen

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kirchhundem, wie folgt zu beschließen:

Der beigefügte Entwurf der Satzung über die endgültige Herstellung der Straße "Am Ehrenmal" in Kirchhundem – Würdinghausen, Gemarkung Würdinghausen, Flur 15, Flurstück 469 (**Anlage 1**) wird als Satzung beschlossen.

2. Sachverhalt/Begründung

Die Straße "Am Ehrenmal" wurde auf der Parzelle, Gemarkung Würdinghausen, Flur 15 Flurstück 469 ausgebaut.

Die Straße ist mittlerweile technisch fertiggestellt und die Abnahme mangelfrei erfolgt

Auf Grundlage der örtlichen Platzverhältnisse war kein Aussbau nach den Bestimmungen der Satzung möglich, es erfolgte nur eine einseitige Anlegung von Gehwegen.

Der Ausbau stellte eine erstmalige Herstellung i.S.d. §§ 127 ff. BauGB dar.

Die Straße weist mit Ausnahme von beidseitigen Gehwegen die Merkmale der entgültigen Herstellung gem. § 8 (1) EBS auf.

Der Verzicht auf die Herstellung der beidseitigen Gehwege ist gem. § 8 (3) EBS durch eine Abweichungssatzung zu beschließen, diese ist öffentlich bekannt zu geben.

3. Finanzielle Auswirkungen:

\boxtimes	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.	
	Durch den Beschluss entstehen	
	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von	
	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von	
	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:	
	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:	
	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von	
	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von	
	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	

Björn Jarosz Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Kirchhundem über die endgültige Herstellung eines Teilbereiches der Straße "Am Ehrenmal" in Kirchhundem-Würdinghausen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23 September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22 Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NW S. 685), hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Endgültige Herstellung

Die Gemeinde Kirchhundem hat die Straße "Am Ehrenmal" (Gemarkung Würdinghausen, Flur 15, Flurstück 469) erstmalig herstellen lassen.

Die Erschließungsanlage weist mit Ausnahme von beidseitigen Gehwegen die Merkmale der endgültigen Herstellung gem. § 8 (1) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kirchhundem vom 6. Januar 1988 (EBS) auf.

Auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen wird gem. § 8 (3) EBS verzichtet. Die Straße "Am Ehrenmal" ist auf der oben bezeichneten Parzelle somit endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

60m

Der Bürgermeister

Fachbereich FB 3 - Bauverwaltung

Aktenzeichen 60 21-00

Allgemeine Vorlage-Nr. 10XX/2023

- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:	
Haupt und Finanzausschuss	23.11.2023		
RAT	14.12.2023		

Erlass einer Satzung über die endgültige Herstellung der Straße "Eichholzstraße" in Kirchhundem-Heinsberg

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kirchhundem, wie folgt zu beschließen:

Der beigefügte Entwurf der Satzung über die endgültige Herstellung der Straße "Eichholzstraße" in Kirchhundem- Heinsberg im Ausbauabschnitt Abzweig Grundbuch Heinsberg , Flur 13, Flurstück 1044 (Anlage 1) wird als Satzung beschlossen.

2. Sachverhalt/Begründung

Die Straße "Eichholzstraße" wurde 1995/1996 ausgebaut (vgl. Beschluss BuPA vom 27.04.1995, Vorlage 10/95). Der ausgebaute Abschnitt ist aus der als Anlage 2 beigefügten Flurkarte zu entnehmen.

Im Jahr 1995 wurde der Ausbauabschnitt Gemarkung Heinsberg, Flur 13, Flurstück 1044 im Rahmen einer Herstellung der Abwasseranlage auf nicht im Gemeindebesitz befindlichen Grund hergestellt. 2014 erfolgte die Übernahme durch Eintragung ins Grundbuch.

Der Ausbau stellte zum Zeitpunkt der Übernahme eine erstmalige Herstellung i.S.d. §§ 127 ff. BauGB dar, gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 3 ist dies als Übernahme einer Erschließungsanlage zu werten. Kosten sind bei Übernahme nicht angefallen,eine Geltendmachung entfällt daher.

Auf Grundlage der örtlichen Platzverhältnisse war kein Aussbau nach den Bestimmungen der Satzung möglich, es erfolgte keine Anlegung von Gehwegen.

Die Straße weist mit Ausnahme von beidseitigen Gehwegen die Merkmale der entgültigen Herstellung gem. § 8 (1) EBS auf.

Der Verzicht auf die Herstellung der beidseitigen Gehwege ist gem. § 8 (3) EBS durch eine Abweichungssatzung zu beschließen, diese ist öffentlich bekannt zu geben.

3. Finanzielle Auswirkungen:

\boxtimes	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.	
	Durch den Beschluss entstehen	
	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von	
	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von	
	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:	
	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:	
	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von	
	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von	
\boxtimes	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	

Björn Jarosz Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Kirchhundem über die endgültige Herstellung eines Teilbereiches der Straße "Eichholzstraße" in Kirchhundem-Heinsberg

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23 September 2004 (BGBl. I, S. 2414) , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22 Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NW S. 685), hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Endgültige Herstellung

Die Gemeinde Kirchhundem hat den Ausbauabschnitt der Straße "Eichholzstraße" (Gemarkung Heinsberg, Flur 13, Flurstück 1044) durch Eintragung ins Grundbuch übernommen. Bei der Eichholzstraße handelt es sich um eine Übernahme einer Erschließungsanlage.

Die Erschließungsanlage weist mit Ausnahme von beidseitigen Gehwegen die Merkmale der endgültigen Herstellung gem. § 8 (1) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kirchhundem vom 6. Januar 1988 (EBS) auf.

Die Straße ist als Mischverkehrsfläche ausgebaut. Auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen wird gem. § 8 (3) EBS verzichtet. Die Straße "Eichholzstraße" ist in dem oben bezeichneten Ausbauabschnitt somit endgültig hergestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.



Der Bürgermeister

Fachbereich FB 3 - Bauverwaltung

Aktenzeichen 60 21-00

Allgemeine Vorlage-Nr. 10XX/2023

- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:	
Haupt und Finanzausschuss	23.11.2023		
RAT	14.12.2023		

Erlass einer Satzung über die endgültige Herstellung der Straße "Oberer Königsberg" in Kirchhundem-Würdinghausen

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Kirchhundem, wie folgt zu beschließen:

Der beigefügte Entwurf der Satzung über die endgültige Herstellung der Straße "Oberer Königsberg" in Kirchhundem – Würdinghausen, Gemarkung Würdinghausen, Flur 15, Flurstück 525 (**Anlage 1**) wird als Satzung beschlossen.

2. Sachverhalt/Begründung

Die Straße "Oberer Königsberg" wurde auf der Parzelle, Gemarkung Würdinghausen, Flur 15, Flurstück 525 ausgebaut.

Die Straße ist mittlerweile technisch fertiggestellt und die Abnahme mangelfrei erfolgt

Auf Grundlage der örtlichen Platzverhältnisse war kein Aussbau nach den Bestimmungen der Satzung möglich, es erfolgte nur eine einseitige Anlegung von Gehwegen.

Der Ausbau stellte eine erstmalige Herstellung i.S.d. §§ 127 ff. BauGB dar.

Die Straße weist mit Ausnahme von beidseitigen Gehwegen die Merkmale der entgültigen Herstellung gem. § 8 (1) EBS auf.

Der Verzicht auf die Herstellung der beidseitigen Gehwege ist gem. § 8 (3) EBS durch eine Abweichungssatzung zu beschließen, diese ist öffentlich bekannt zu geben.

3. Finanzielle Auswirkungen:

\boxtimes	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.	
	Durch den Beschluss entstehen	
	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von	
	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von	
	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:	
	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:	
	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von	
	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von	
1	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	

Björn Jarosz Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Kirchhundem über die endgültige Herstellung eines Teilbereiches der Straße "Oberer Königsberg" in Kirchhundem-Würdinghausen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23 September 2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22 Juli 2011 (BGBI. I, S. 1509) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NW S. 685), hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Endgültige Herstellung

Die Gemeinde Kirchhundem hat die Straße "Oberer Königsberg" (Gemarkung Würdinghausen, Flur 15, Flurstück 525) erstmalig herstellen lassen.

Die Erschließungsanlage weist mit Ausnahme von beidseitigen Gehwegen die Merkmale der endgültigen Herstellung gem. § 8 (1) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Kirchhundem vom 6. Januar 1988 (EBS) auf.

Auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen wird gem. § 8 (3) EBS verzichtet. Die Straße "Oberer Königsberg" ist auf der oben bezeichneten Parzelle somit endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

60m